

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1931

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/5310

Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Nach § 1 der aktuellen Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV), zuletzt geändert am 11.02.2022, haben Versicherte nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 TestV und im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. § 6 TestV definiert die zuständigen Leistungserbringer für die Testungen.

Die laborbestätigten COVID-19-Fälle werden von den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte an das Land Brandenburg weitergeleitet. Diese Daten gehen nach einer Plausibilitätsprüfung in die tägliche Meldung der Fallzahlen des Landes Brandenburg ein, welches die Daten an das Robert Koch-Institut (RKI) weiterleitet.

Der tägliche Lagebericht „COVID-19“ des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) des Landes Brandenburg weist die an das RKI gemeldeten Fallzahlen (SARS-CoV-2-Infektionen gesamt, Infektionen (Veränderung zum Vortag), 7-Tage-Inzidenz, 7-Tage-Fallzahl, Sterbefälle gesamt, Sterbefälle (Veränderung zum Vortag)) von COVID-19 in Brandenburg nach Landkreisen und kreisfreien Städten aus.

Eine Darstellung der Infektionen nach Leistungserbringern der Testungen (analog der Abbildung 23 im Lagebericht „COVID-19“ des LAVG zu den Leistungserbringern der Impfungen) fehlt bisher.

1. Welche Leistungserbringer für die Testungen nach § 6 TestV sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten tätig? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten für die Meldewochen ab 25/2021 bis heute auflisten.

Zu Frage 1: Grundsätzlich können nach den Vorgaben der in der jeweils gültigen Fassung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) § 6 folgende Leistungserbringer Antigen-, bzw. PCR-Testungen durchführen:

1. die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) und die von ihnen betriebenen Testzentren,

Eingegangen: 13.04.2022 / Ausgegeben: 19.04.2022

2. die vom ÖGD als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und
3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen, und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

Als weitere Leistungserbringer können weitere Anbieter beauftragt werden, wenn sie:

- a.) unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinprodukterechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Erbringung der Testungen gewährleisten,
- b.) die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen sowie einer Geheimhaltungspflicht nach § 203 des Strafgesetzbuchs oder einer vertraglich vereinbarten Geheimhaltungspflicht unterliegen und
- c.) gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen, um eine möglichst sachgerechte Abrechnung der Leistungen mit der KVBB zu gewährleisten.

Einen Überblick über die im Land Brandenburg aktiven Teststellen findet sich aus der Internetseite des MSGIV im Land Brandenburg unter www.brandenburg-testet.de. Hier sind die Teststellen enthalten, die sich auf dieser Plattform online ausweisen lassen möchten. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Folglich kann diese durch die Landesregierung als Service für die Bürgerinnen und Bürger eingerichtete Karte nicht vollumfänglich alle Testanbieter beinhalten.

Die unter 3. aufgelisteten Leistungserbringer bedürfen nach TestV keine separate Beauftragung durch die Gesundheitsämter. Daher gibt es bei der Landesregierung keine vollumfassende Gesamtübersicht für alle Testanbieter, die SARS-CoV-2- Testungen durchführen.

Die aktive Karte ist für jeden Bürger*in öffentlich einsehbar und wird derzeit 1x wöchentlich aktualisiert. Gegenwärtig (Datenstand 25.03.2022) finden sich landesweit verteilt 534 Teststellen auf dieser Karte. Bedingt durch die ständige Aktualisierung ist die Anzahl der hier registrierten Teststellen variabel.

2. Wie ordnen sich die Fallzahlen der SARS-CoV-2-Infektionen den in § 6 TestV definierten Leistungserbringern der Testungen zu? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten für die Meldewochen ab 25/2021 bis heute auflisten.

Zu Frage 2: Alle Testanbieter müssen für die Abrechnung ihrer erbrachten Leistung die Anzahl der Testungen und die Anzahl der positiven Testergebnisse an die Gesundheitsämter bzw. direkt an die Kassenärztliche Vereinigung (KVBB) melden. Bei der KVBB laufen die Gesamtdaten zusammen und werden quartalsweise an das RKI rückgekoppelt. Die Landesregierung ist in diesen Prozess nicht direkt eingebunden und kann aufgrund dessen keine konkreten Aussagen treffen.